

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 083-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.301

Eingereicht am: 16.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: 1099/2015 vom 9. September 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 und 2 Ablehnung
Ziffer 3 und 4 Annahme als Postulat



Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen

Damit die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren (Verwaltungs-, Verwaltungsjustiz- und Gerichtsverfahren) verkürzt werden kann, wird der Regierungsrat beauftragt,

1. betroffene Kreise (Justizleitung, Mitarbeitende der Verwaltung und der Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaftsverbände etc.) anzuhören und diese einzuladen, aufgrund eigener Erfahrungen konkrete Vorschläge für eine Beschleunigung der Verfahren zu machen
2. dem Grossen Rat über die eingegangenen Vorschläge Bericht zu erstatten
3. Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung im eigenen Zuständigkeitsbereich sofort zu ergreifen
4. dem Grossen Rat Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung in dessen Zuständigkeit zum Beschluss vorzulegen

Begründung:

Der Kanton Bern steht in einem Standortwettbewerb. Etliche Faktoren wie etwa die geografische Lage oder das währungspolitische Umfeld lassen sich durch den Kanton nicht verändern. Umso

stärker muss das Gewicht auf Massnahmen gelegt werden, die der Kanton tatsächlich beeinflussen kann.

Von Betroffenen wird immer wieder – zuletzt am Politforum in Thun zum Thema Raumplanung – geltend gemacht, die Verfahren im Kanton Bern dauerten zu lange. Dies führt z. B. dazu, dass ausführungsfähige Projekte, die für den Kanton insgesamt vorteilhaft wären, lange blockiert werden. Gerade in der Raumplanung (Stichwort Siedlungsentwicklung nach innen) oder im Energiebereich (Stichworte erneuerbare Energien, Windparks), aber auch generell für die wirtschaftliche Entwicklung ist dies nachteilig. Lange Verfahren beeinträchtigen zudem die Rechtssicherheit, was namentlich für die Wirtschaft negativ ist. Auch die Bürgerinnen und Bürger haben Interesse an möglichst raschen Entscheiden der Behörden, insbesondere auch der Zivil- und Strafjustiz.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, in einem ersten Schritt betroffene Kreise anzuhören und diese einzuladen, aufgrund eigener Erfahrungen konkrete Vorschläge für eine Beschleunigung der Verfahren zu machen. Die Vorschläge sind alsdann auszuwerten und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten. Massnahmen im eigenen Kompetenzbereich zur Beschleunigung von Verfahren kann der Regierungsrat sodann sofort selber ergreifen, solche im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates sind diesem vorzulegen. Ziel soll es sein, die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren zu verkürzen. Dabei soll der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gewahrt bleiben.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass dem Motionär durchaus positive Beispiele für rasche und zielführende Verfahren im Kanton Bern bekannt sind. Der vorliegende Vorstoss zielt gerade darauf ab, solche positive Beispiele zu verallgemeinern und für alle Verfahrensarten fruchtbar zu machen. Der Kanton Bern soll mittel- und langfristig als Kanton mit besonders raschen, effizienten und bürgerfreundlichen Verfahren in allen Bereichen bekannt sein.

Begründung der Dringlichkeit: Die Anhörung betroffener Kreise sollte möglichst rasch erfolgen, damit die Ergebnisse in die hängige Revision des Baugesetzes einfließen können.

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern¹ wurde unter anderem auch die Entwicklung der Verfahrensdauer bei den Straf-, Zivil- und Verwaltungsjustizbehörden für die Jahre 2011 – 2013 ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass diese Entwicklung je nach Rechtsgebiet uneinheitlich ist. Während die Verfahrensdauer bei den erstinstanzlichen Zivil- und Regionalgerichten abgenommen hat, ist die Entwicklung beim Obergericht, je nach Kammer, uneinheitlich. Zugenommen hat die Verfahrensdauer beim Wirtschaftsstrafgericht. Eine leicht steigende Tendenz bei der Verfahrensdauer lässt sich auch beim Verwaltungsgericht feststellen, einzig bei der französischsprachigen Abteilung ist eine starke Abnahme zu verzeichnen. Eine eindeutige Tendenz lässt sich als Ergebnis der Umsetzung der Justizreform jedoch nicht ermitteln.

¹ Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern, Bericht Interface/Aregger Consulting vom 18. März 2015

Zurzeit wird unter Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine Gesamtevaluation der Justizreform vorgenommen (unter Ausklammerung der Personaldotation). Der Regierungsrat wird gestützt auf den Ende 2016 vorliegenden Schlussbericht gegebenenfalls Massnahmen vorschlagen, die unter anderem auch dazu beitragen können, Verfahren zu beschleunigen.

Zu den Ziffern 1 und 2

Der Regierungsrat geht mit dem Motionär einig, dass die Verkürzung der Verwaltungs- und der Justizverfahren ein wichtiges Anliegen und dessen Umsetzung ein Dauerauftrag ist. Rasche Verfahren sind im Interesse der Wirtschaft. In der Wirtschaftsstrategie 2025 wurde denn auch als eines der Bereichsziele die bürgernahe, rasche und preisgünstige Erbringung der Dienstleistungen des Kantons genannt. Dazu gehören auch effiziente Vorschriften und Verfahren. In diesem Zusammenhang erachtet es der Regierungsrat als sinnvolle Strategie, bei jeder anstehenden Gesetzesrevision auch die Möglichkeit der Verfahrensverkürzungen zu prüfen. Damit ist sichergestellt, dass in den Vernehmlassungsverfahren gezielt diejenigen Interessengruppen angesprochen werden, die für das konkrete Rechtsgebiet einen Beitrag für die Verkürzung von Verfahren leisten können. Eine Gelegenheit wird sich beispielsweise bei der Umsetzung der Motion Mentha 239-2014 vom 17. November 2014 ergeben, die eine Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verlangt. Zwar soll mit der Motion einzig ein Fristenstillstand während den Sommermonaten sowie über die Weihnachts- und Osterfeiertage eingeführt werden. Die Revision bietet jedoch auch Gelegenheit, grundsätzlich Möglichkeiten der Verfahrensverkürzung im Bereich der Verwaltungsjustiz zu prüfen.

Ein umfassendes Projekt über die Möglichkeiten der Verkürzung der Verfahren erachtet der Regierungsrat nicht als zielführend. Das geforderte Projekt müsste Verfahrensbeschleunigungen bei Zivil-, Straf-, Verwaltungsjustiz- und Verwaltungsverfahren prüfen, und zwar jeweils erstinstanzlich, wo vorhanden im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren und bei den Gerichtsverfahren. Eine solche Prüfung würde Fachleute aus allen Bereichen erfordern und zu einer riesigen Projektorganisation führen. Eine solche Projektstruktur widerspricht dem Gebot einer schlanken und effizienten Verwaltung. Zudem sind weite Bereiche des Prozessrechts (Zivil- und Strafrechtsbarkeit) der kantonalen Gesetzgebung weitgehend entzogen, und die Regelungsmöglichkeiten im Bereich der Verwaltungsrechtspflege durch Vorgaben im Bundesrecht und der bundesgerichtlichen Praxis ebenfalls beschränkt. Schliesslich ist es zweckmässiger, bei der Revision einzelner Spezialgesetze ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeiten der Verfahrensverkürzung zu richten.

Zu den Ziffern 3 und 4

Der Motionär stellt zu Recht fest, dass es bei wichtigen Projekten immer wieder gelingt, Verfahren zu beschleunigen und innert kürzester Frist zumindest erstinstanzliche Entscheide zu erlassen. Jüngstes Beispiel dafür ist die Kantonale Überbauungsordnung „CSL Behring“ in Lengnau. Das Verfahren konnte innert wenigen Monaten mit einer erstinstanzlichen Genehmigung der Überbauungsordnung abgeschlossen werden, das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat innert zweier Monate.

Derart kurze Verfahren können jedoch nicht verallgemeinert und für andere Verfahren nutzbar gemacht werden. Sie bedingen eine Priorisierung eines einzelnen Verfahrens und einen hohen Ressourceneinsatz. Dieser kann nicht für eine unbeschränkte Anzahl Verfahren geleistet werden, sondern muss sich auf einige wenige Projekte beschränken, die insbesondere von volkswirtschaftlich hoher Bedeutung sind.

Zu beachten ist ausserdem, dass aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben bestimmte Fristen einzuhalten sind, die nicht abgekürzt werden können (Beschwerdefristen, Fristen für die Einholung von Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten). Im Weiteren hat das Bundesgericht wiederholt entschieden, dass die Parteien in den Verwaltungsjustizverfahren ein unbedingtes Recht auf Einreichung von Stellungnahmen haben. Derartige Verfahrensregeln müssen von den Behörden eingehalten werden, wollen sie nicht das Risiko eingehen, dass Entscheide von der nächsthöheren Instanz aufgehoben werden. Dies wiederum hat beträchtliche Verfahrensverlängerung zur Folge.

Im Rahmen der vorstehend skizzieren Bedingungen sichert der Regierungsrat zu, dass er Massnahmen, die im Bereich seiner Kompetenzen und Möglichkeiten liegen, konsequent umsetzt und auch zukünftig umsetzen wird. Dazu gehört insbesondere ein modernes Verwaltungsmanagement, die optimale Nutzung der Möglichkeiten der Büroautomation sowie die Mitarbeitersensibilisierung und –schulung. Daneben soll weiterhin die Priorisierung der Verfahren und der Einsatz genügender Ressourcen für Projekte von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Bern genutzt werden.

Verteiler

- Grosser Rat